

NOCH IST ER PLANBAR: GEWINNFREIBETRAG 2014

Seit dem Jahr 2007 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil des Gewinnes steuerfrei bleiben. Damit wurde für Unternehmer ein Gegenstück zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes von Dienstnehmern geschaffen. Sollte diese Begünstigung aufgrund der aktuellen politischen Diskussion nun tatsächlich fallen, so wird es wohl auch bald den Gewinnfreibetrag nicht mehr geben. Aber noch gibt es ihn! // Text: Verena Maria Erian, Raimund Eller und Eva Messenlechner, Foto: Foto Huber



Vorerst können auch heuer Einzelunternehmer und Personengesellschaften wie der bis zu 13 Prozent ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren. Technisch funktioniert das mit Hilfe eines zweistufigen Gewinnfreibetrages (GFB), der sich aus einem so genannten Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Freibetrag wie folgt zusammensetzt:

a) Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag deckt 30.000 Euro Ihres Gewinnes ab und bedarf keiner weiteren Voraussetzungen. Dieser Grundfreibetrag beträgt somit bis zu 3.900 Euro (13 % von 30.000 Euro).

b) Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Übersteigt Ihr Gewinn 30.000 Euro, so gibt es zusätzlich zu obigem Grundfreibetrag für den übersteigenden Teil einen „investitionsbedingten Gewinnfreibetrag“ in Höhe von bis zu 13 Prozent.

Dabei gilt folgende Staffelung:

- Für Gewinne bis zu 175.000 Euro: 13 %
- Für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 Euro: 7 %
- Für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 Euro: 4,5 %
- Für Gewinne ab 580.000 Euro: 0 %

Voraussetzung ist, dass Sie noch heuer in neue, körperliche Wirtschaftsgüter oder in Wohnbauranleihen investieren und diese mindestens vier Jahre in Ihrem Betriebsvermögen verbleiben. PKWs und gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie Software sind ausgeschlossen und führen nicht zu einem Freibetrag.

NEUERUNGEN

Heuer neu ist, dass Anschaffungen von Wertpapieren generell nicht mehr begünstigt sind. Nur noch Wohnbauranleihen sind dem Gewinnfreibetrag weiterhin zugänglich. Diese haben allerdings die Tücke einer relativ langen Laufzeit. Konnten die bisher zugelassenen Wertpapiere in der Regel ohne weitere Umstände nach der vierjährigen Behaltfrist abgestoßen werden, so ist das mit den Wohnbauranleihen nicht ganz so einfach. Will man diese nach vier Jahren wieder loswerden, so gibt es laut Auskunft der Banken zwei Möglichkeiten: Entweder man kauft eine gebrauchte Anleihe mit einer Restlaufzeit von knapp über vier Jahren oder man versucht zu gegebener Zeit einen Verkauf auf dem Sekundärmarkt.

Ersteres ist mit einer schlechten Rendite verbunden und Zweiteres kann sich im Falle steigender Zinsen als sehr schwierig bzw. ebenso unrentabel entpuppen. Banker raten daher jedenfalls, ein Produkt mit variablen Zinsen zu wählen, da hier die Rendite für einen potentiellen Käufer am Sekundärmarkt auch bei allgemein steigenden Zinsen ausreichend gegeben sein dürfte und somit ein späterer Verkauf ohne Einbußen gelingen sollte. Eine weitere Strategie wäre einfach, die Wohnbauranleihen als Altersvorsorge zu betrachten und sich auf die Laufzeit von 15 bis 20 Jahren einzulassen.

HANDLUNGSBEDARF IM HERBST

Voraussetzung zur Erlangung der Begünstigung ist in jedem Fall, dass sich die Wirtschaftsgüter spätestens am 31.12.2014 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauranleihen auf Ihrem betrieblichen Wertpapierdepot befinden. Angesichts der beschriebenen Laufzeitproblematik empfiehlt es sich zudem, auch für diesbezügliche Überlegungen etwas Zeit für ein Beratungsgespräch mit der Bank einzuplanen.

HOCHRECHNUNG

Daher ist es wichtig, dass Sie möglichst bald von Ihrem Steuerberater eine Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2014 samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages erstellen lassen. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem Steuerglück tun müssen, ist das bekannt gegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2014 zu investieren. Wir empfehlen diese Hochrechnung auf Basis der Buchhaltung der ersten drei Quartale zu erstellen. Das heißt, sobald die Septemberbuchhaltung erledigt ist, kann die Rechnerei beginnen.

Passiert dies möglichst zeitnah, so haben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung und eine aktive Gewinnplanung für das Jahr 2014. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht, z. B. für Hausbau oder auch einfach, um die Liquidität so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten. Können nun Teile des steuerlichen Gewinnes in das Folgejahr verschoben werden, so wird nicht nur die Steuernachzahlung des ablaufenden Jahres um ein Jahr verschoben, sondern auch die Einkommensteuervorauszahlung für das Folgejahr auf niedrigerem Stand gehalten.

All jene, die Gewinne mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, erreichen dies einfach, indem Ausgangsrechnun-



Koproduktion der EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH und den ÄRZTESPEZIALISTEN vom TEAM JÜNGER: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller, v. l.

gen gegen Jahresende so gelegt werden, dass der Zahlungseingang erst im nächsten Jahr erfolgen kann, alle offenen Eingangsrechnungen noch bis zum 31.12. dieses Jahres bezahlt werden sowie eine ausreichende Vorratseindeckung vorgenommen wird. Zudem können auch An- und/oder Vorauszahlungen weiterhelfen.

Bilanzierer können mit einer sorgfältigen Rückstellungspolitik sowie Projektplanung ebenso eine aktive Gewinn- und Steuerplanung betreiben.

Für Spitzensteuerzahler mit einem Höchststeuersatz von 50 Prozent bedeutet eine gekonnte Verschiebung von z. B. 30.000 Euro eine Steuerersparnis bis zu 15.000 Euro für das heurige Jahr. Aber auch bei niedriger Gewinnerwartung sind einige Tausender möglich.

Auch können Sie sich so auf eine eventuelle Steuernachzahlung schon Monate vor Fälligkeit vorbereiten und den optimalen Einreichzeitraum der Steuererklärungen 2014 gemeinsam mit Ihrem Steuerberater bereits jetzt festlegen.

RESÜMEE

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann die Zukunft aktiv gestalten. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen werden, sondern kann auf legale Art und Weise zu einem guten Teil beeinflusst und gelenkt werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher jedes Jahr im Herbst frühzeitig eine Zwischengewinnermittlung mit Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zur Herbstzeit. ●